

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung bzgl. der Gestattung der Wasserkraftanlage in der Tristramschlucht

1. Planfeststellungen und Bewilligung vom 10.07.2025

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat bzgl. des Antrags von Herrn Johann Hölzl auf Gestattung einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fl.-Km. 1,8 (Fl.-Nr. 911/57, 1835, 911/29 911/58, 1214, 1117, 1117/2 Gemarkung Bischofswiesen) folgende Entscheidung getroffen (verfügender Teil):

Der Plan für Gewässerausbaumaßnahmen wurde nach § 68 Abs. 1 WHG unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen gemäß den geprüften Planunterlagen festgestellt. Umfasst von dieser Feststellung ist auch die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG sowie die Baugenehmigung für die baugenehmigungspflichtigen Anlagenteile. Der Plan für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserkraftanlage erforderlichen Änderung der Eisenbahnanlage (Eisenbahnstrecke Nr. 5741 Bad Reichenhall - Berchtesgaden Hbf) wird nach § 18 AEG festgestellt. Die für den Eingriff in geschützte Biotope notwendige Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die wasserrechtliche Gestattung ersetzt.

Die Bewilligung zum Aufstauen der Bischofswiesener Ache auf 565,65 m ü.NN. und zum Ausleiten von 2,50 m³/s Wasser, zur energetische Nutzung mittels doppelt regulierter Kaplan-Turbine und zum Einleiten dieser Wassermengen in die Bischofswiesener Ache wird gemäß den geprüften Planunterlagen unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen erteilt. Zudem wird eine Entscheidung über die Kosten getroffen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, München Bayerstraße 30, 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Eine Ausfertigung des Bescheids vom 10.07.2025 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der geprüften Planunterlagen liegen ab Montag, den 04.08.2025, auf die Dauer von **zwei Wochen** in der Gemeinde Bischofswiesen im Zimmer Nr. 21 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Die genannten Unterlagen sind zudem im UVP-Portal veröffentlicht und dort einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=4E6E3FD4-61AB-446F-ABA8-C2BFAD0C12BD>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

4. Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendungsführern beim LRA BGL schriftlich angefordert werden.

Bad Reichenhall, den 10.07.2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat